SATZUNG DER GEMEINDE POSERITZ
BEBAUUNGSPLAN NR. 4 "ROSENWEG"

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 27. August 1997 (BGBl.1997, Teil I, S. 2141; BGBl. 1998, S. 137) sowie des § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg–Vorpommern (LBauO M–V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06. Mai 1998 (GVOBl. M–V S. 468; berichtigt S. 612) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zum Schutz der Natur und der Landschaft im Lande Mecklenburg–Vorpommern (Landesnaturschutzgesetz LNatG M–V) und zur Änderung anderer Rechtsvorschriften vom 21. Juli 1998 (GS M–V Gl. Nr. 791 –5; GVBl. 1998 S. 647) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom .... folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 4 "Rosenweg", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

PLANZEICHNUNG - TEIL A

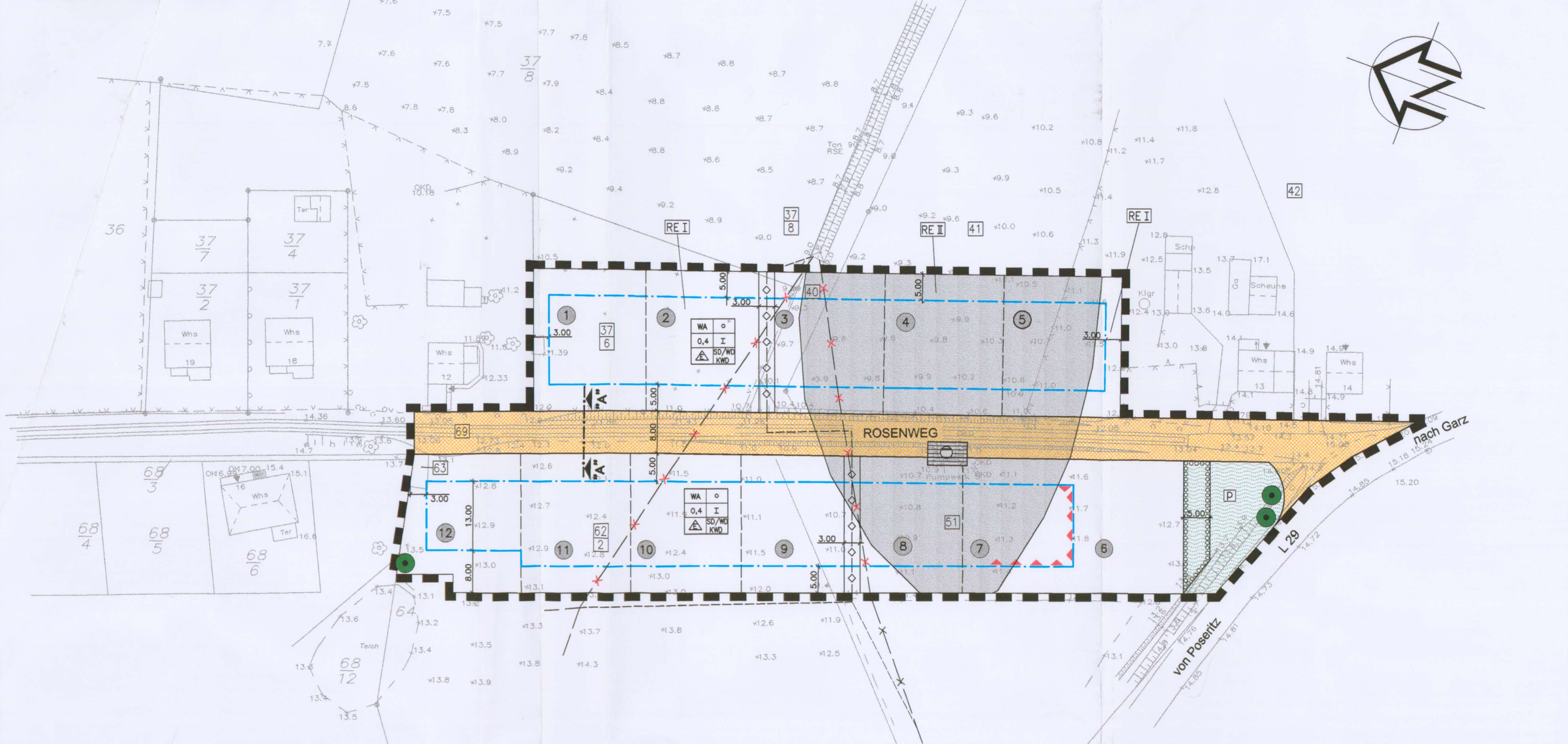

BAUKONZEPT
NEUBRANDENBURG GmbH
17010 Neubrandenburg,Gerstenstraße 9,Telefon–Nr. 42 22 030

Lage der Ausgleichflächen gemäß § 9 Abs. 1a BauGB

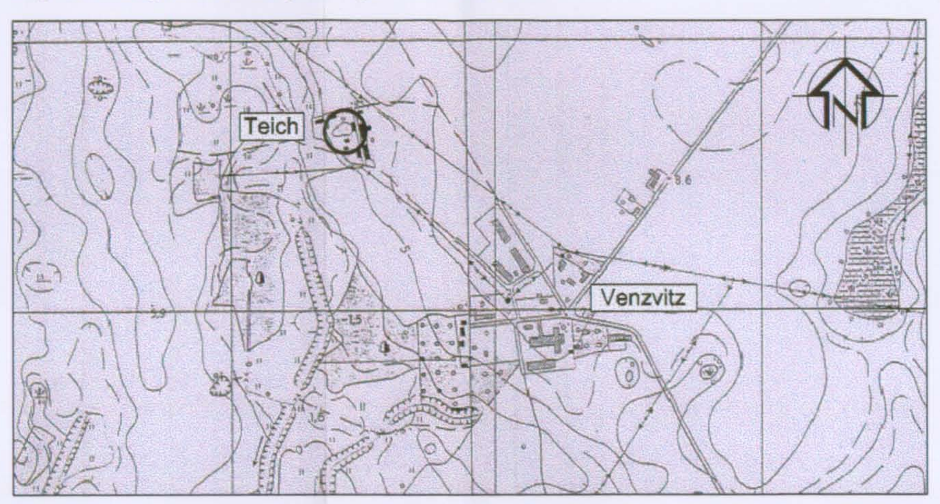

Regelprofil "Rosenweg"

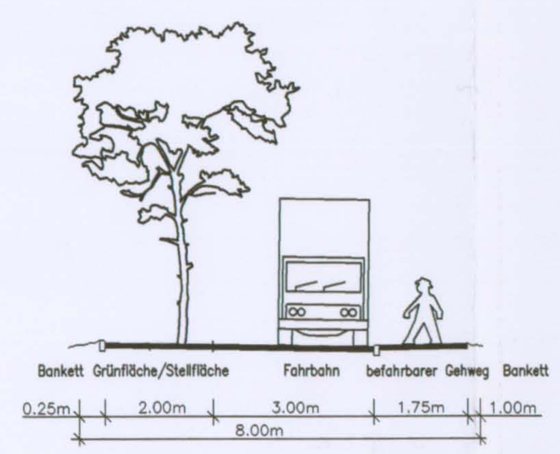

Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. 1997, Teil I, S. 2141; berichtigt BGBl. 1998, Teil I, S. 137)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I, S.132), zuletzt geändert durch das Investitionserleichterungs– und Wohnbaulandgesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung) i. d. F. vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 Teil I, S. 58)
- Landesbauordnung Mecklenburg–Vorpommern (LBauO M–V) i. d. F. der Bekanntmachung vom 06. Mai 1998 (GVOBl. M–V S. 468; berichtigt S. 612) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zum Schutz der Natur und der Landschaft im Lande Mecklenburg–Vorpommern (Landesnaturschutzgesetz LNatG M–V) und zur Änderung anderer Rechtsvorschriften vom 21. Juli 1998 (GS M–V Gl Nr. 791–5; GVOBl. 1998 S. 647)
- Gesetz über die Raumordnung und Landesplanung des Landes Mecklenburg–Vorpommern (Landesplanungsgesetz LPIG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 20. Mai 1998 (GS M–V Gl. Nr. 230–1; GVOBl. M–V S. 503)
- Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg–Vorpommern (KV M–V) i. d. F. der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998 (GVOBl. M–V S. 29) zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg–Vorpommern (3. ÄndG KV M–V) vom 10. Juli 1998 (GVOBl. M–V 1998 S. 634)
- Hauptsatzung der Gemeinde Poseritz i. d. F. der Bekanntmachung vom 30. Mai 1995

TEXT - TEIL B

1. Planungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 9 BauGB i. V. m. der Baunutzungsverordnung (BauNVO)

1.1. Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 und 2 BauGB

1.1.1. Von den gemäß § 4 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungsarten werden Gartenbaubetriebe und Tankstellen ausgeschlossen.
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 5 BauNVO)

1.1.2. Eine Überschreitung der Baugrenzen durch untergeordnete Bauteile (Erker, Balkone, Wintergärten, Vordächer u. ä.) um max. 2.00 m bzw. max. 10 % der Grundfläche des Gebäudes ist zulässig.
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 23 Abs. 2 und 3 BauNVO)

1.1.3. Ergänzend zur Festsetzung der Geschossigkeit darf die maximale Traufhöhe von 4.00m und die Erdgeschossfußbodenhöhe von 0.50 m zur Straßenkrone der Erschließungsstraße nicht überschritten und die Mindesttraufhöhe von 3.20 m nicht unterschritten werden. Maßgeblich ist die ausgebaute, ansonsten die geplante Straßenhöhe. Als Traufhöhe gilt dabei die Schnittkante zwischen den Außenflächen des aufgehenden Mauerwerks und der Dachhaut, unabhängig davon, in welcher Höhe sich die eigentliche Traufe und/oder Traufrinne befinden. Ausnahmen von der Festsetzung der Erdgeschoßfußbodenhöhe sind zulässig, wenn das natürliche Gelände erhalten und der Bodenaushub minimiert wird.
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 BauGB)

1.1.4. Nebenanlagen entsprechend § 14 BauNVO sind, soweit es sich um Gebäude handelt und auch Garagen, Carports und nicht überdachte Stellplätze, nur in der Flucht zum Wohnhaus oder zurückgesetzt anzuordnen.
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2, 4 BauGB)

1.1.5. Die höchstzulässige Zahl der Wohnungen in den Gebäuden wird mit 1 festgesetzt.
(§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

1.2. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege und Entwicklung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB

1.2.1. Zum Schutz der Bäume und deren Wurzelbereich ist bei neu zu verlegenden Versorgungsleitungen ein Abstand von mind. 2.50 m einzuhalten.
(DIN 18920)

1.3. Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

1.3.1. Entlang des Rosenweges sind folgende Straßenbäume im öffentlichen Straßenraum zu pflanzen, zu sichern und dauerhaft zu unterhalten:
14 Acer platanoides 'Olmstedt' – Spitz–Ahorn H 3xv.D.B. 18–20 STU

1.3.2. Auf der Grünfläche zwischen Rosenweg und L 29 sind Gehölze folgender Arten in Gruppen zu pflanzen und dauerhaft zu pflegen:

Sorbus aucuparia	– Eberesche	Sambucus nigra	– Schwarzer Holunder
Quercus robur	– Stiel–Eiche	Prunus spinosa	– Schlehe
Rosa canina	– Hunds–Rose	Evonymus europaeus	– Pfaffenhütchen

Die Grünfläche ist als extensive Rasenfläche zu pflegen.

1.3.3. Entlang des Rosenweges sind folgende Sträucher, die eine Höhe von 0.70 m über Straßenhöhe nicht überschreiten, zu pflanzen und dauerhaft zu pflegen:

Potentilla fruticosa	– Fünffingerstrauch	Rosa nitida	– Glanz–Rose
Hypericum calycinum	– Johanniskraut	Rosa rugosa 'Rotes Meer'	– Rose 'Rotes Meer'

1.4. Flächen zum Ausgleich in der Ortslage Venzvitz gemäß § 9 Abs. 1a BauGB

1.4.1. Der Teich in der Ortslage Venzvitz ist zu entmüllen und zu entschlammen. Die Flurstücke Nr. 8 und 21 der Flur 1 der Gemarkung Venzvitz sind mit 1.169,00 m2 als Ausgleichfläche den Grundstücken des Bebauungsplanes zuzuordnen.

1.5. Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 24 BauGB

1.5.1. Für die auf der Parzelle 7 zu errichtenden Wohnhäuser sind Maßnahmen des passiven Schallschutzes nach DIN 4109 durchzuführen.

1.5.2. Die schutzbedürftigen Wohn– und Schlafräume auf der Parzelle 7 sollen an den lärmabgewandten Seiten untergebracht werden. Wo dieses nicht möglich ist, sind in Schlafräumen zusätzlich schallgedämmte Lüftungseinrichtungen vorzusehen.

1.5.3. Für die Parzelle 7, wo der Lärmpegelbereich III erreicht wird, ist an den Hausfassaden für die schutzbedürftigen Räume in Richtung der L 29 das resultierende Schalldämmmaß von 35 dB(A) sicherzustellen.

2. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 86 Abs. 4 und § 84 Abs. 1 Nr. 1 LBauO M-V

2.1. Fassaden

2.1.1. Die Fassaden sind als verputzte Flächen in den Farbtönen weiß, grau, beige, ocker, gelb, gelborange und grün, Vormauerklinker und Fachwerk zulässig. Giebelflächen im Dachbereich aus Holz sowie Teilflächen aus Glas sind zulässig.
Ordnungswidrig nach § 84 Abs. 1 Nr. 1 der LBauO M–V handelt, wer entgegen Punkt 2.1.1. Fassaden anders ausführt.

2.2. Dächer

2.2.1. Die Dächer der Hauptgebäude sind als geneigte Dächer mit einer Neigung von 32 °–45 ° zulässig. Untergeordnete Bauteile dürfen eine andere Dachneigung aufweisen.
Ordnungswidrig nach § 84 Abs. 1 Nr. 1 der LBauO M–V handelt, wer entgegen Pkt. 2.2.1. Dächer der Hauptgebäude mit einer anderen Neigung ausführt.

2.2.2. Für die geneigten Dächer ist nur eine harte Bedachung aus roten bis braunen Betondachsteinen bzw. gebrannten Ziegeln zulässig.
Ordnungswidrig nach § 84 Abs. 1 Nr. 1 der LBauO M–V handelt, wer entgegen Pkt. 2.2.2. Dächer in einer anderen Bedachung ausführt.

2.3. Einfriedungen

2.3.1. Einfriedungen der Grundstücke sind nur bis zu einer Höhe von max. 1.00 m zulässig und dürfen nicht als Mauer ausgeführt werden, wobei der Bereich von Sitzplätzen als Ausnahme zulässig ist.
Ordnungswidrig nach § 84 Abs. 1 Nr. 1 der LBauO M–V handelt, wer entgegen Pkt. 2.3.1. eine höhere Einfriedung oder eine Mauer ausführt.

2.3.2. Vorgärten dürfen nicht als Stellplätze, Arbeits– oder Lagerflächen genutzt werden. Sie sind als Vegetationsfläche zu gestalten und zu erhalten.
Ordnungswidrig nach § 84 Abs. 1 Nr. 1 der LBauO M–V handelt, wer entgegen Pkt. 2.3.2 die Vorgärten als Stellplätze, Arbeits– oder Lagerflächen nutzt.

Planzeichenerklärung

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

WA — Allgemeines Wohngebiet

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; § 16, 17 BauNVO)

0,4 — Grundflächenzahl (GRZ)

I — Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

3. Bauweise, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB; § 22 und 23 BauNVO)

E — Nur Einzelhäuser zulässig

o — Offene Bauweise

Baugrenze

4. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11und Abs. 6 BauGB)

Straßenverkehrsflächen

Straßenbegrenzungslinie

5. Versorgungsleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

RW – Leitung geplant / Leitungsrecht n. § 83 LBauO M–V

RW – Leitung Abbruch

5. Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

Grünflächen

P — privat

6. Maßnahme und Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25a und b und Abs. 6 BauGB)

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

zu erhaltener Baum

7. Nachrichtliche Übernahme (§ 9 Abs. 6 BauGB)

Fläche für Versorgungsanlagen

Pumpwerk/ Abwasser

8. Sonstige Planzeichen

Umgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes
hier: passiver Lärmschutz (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 und Abs. 6 BauGB)

Parzellierungsvorschlag

① — Parzellennummer

RE I — Bereich der regionalgeologischen Einheit I

RE II — Bereich der regionalgeologischen Einheit II

Nutzungsschablone

Art der baulichen Nutzung	Bauweise
Grundflächenzahl	Zahl der Vollgeschosse
Hausform	Dachform des Hauptdaches

SD – Satteldach
WD – Walmdach
KWD – Krüppelwalmdach

Bestandsangaben

Flurstücksgrenze

4/8 — Flurstücksnummer

Planungsgrundlagen

Vermessungsplan des Vermessungsbüros Arno Mill, Mölln Medow 5, altes Schulhaus, in 18528 Sehlen auf Rügen:

Amtlicher Lageplan im Maßstab :	1 : 500
Koordinatensystem :	GK 42/83
Höhenanschluß :	HN 76
Datum :	15.12.2000

Hinweise

- Ausstattungen im Sinne ökologischer und umweltorientierter Zielstellungen (Photovoltaikelemente, Solaranlagen, Brauchwasserbehälter u.ä.) sowie innovative Konzepte zur Energieverbrauchsminimierung sind erwünscht und zugelassen.
- Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind im Bereich des o.g. Vorhabens keine Denkmale bekannt, doch können jederzeit archäologische Fundstellen entdeckt werden.
  Daher sind folgende Auflagen zu erfüllen:
  - Der Beginn der Erdarbeiten ist der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege spätestens 2 Wochen vor dem Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, daß Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein können, um eventuell auftretende Funde gemäß § 11 DSchG M–V unverzüglich zu bergen und zu dokumentieren. Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahme vermieden (vgl. § 11 Abs. 3).
  - Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DschG M–V (GVBl. M–V Nr. 1 vom 14.04.98, S. 12 ff) die untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich hierfür sind der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.
- Die Einteilung der Verkehrsflächen ist nicht Gegenstand der Festsetzung.
- Es wird empfohlen, aufgrund der Baugrund– und Wasserverhältnisse, auf eine Unterkellerung im gesamten Plangebiet zu verzichten (siehe Baugrundgutachten).
  Im Bereich der RE II werden zusätzliche gründungstechnische Aufwendungen notwendig (siehe Baugrundgutachten).

Geltungsbereichsgrenzen:

im Norden :	die Gartenflächen vorhandener Wohnbebauung
im Süden :	die Gartenflächen vorhandener Wohnbebauung bzw. die Landesstraße 29
im Osten :	die landwirtschaftlich genutzten Feldfluren
im Westen :	die landwirtschaftlich genutzten Feldfluren / Niederungsflächen
Planungsgebiet:	0,86 ha

Pflanzliste

Anzahl	deutscher/botanischer Name	Güte	Güte
14	Spitz–Ahorn 'Olmstedt' Acer platanoides 'Olmstedt'	H 3 x V DB 18–20 StU	Straßenbaum
10	Eberesche Sorbus aucuparia	HEI 2 x V MB 175–200	Gehölzgruppe
10	Stiel–Eiche Quercus robur	HEI 2 x V MB 175–200	Gehölzgruppe
20	Hunds–Rose Rosa canina	STR 2 x V OB 100–150	Gehölzgruppe
40	Schwarzer Holunder Sambucus nigra	STR 2 x V OB 100–150	Gehölzgruppe
16	Schlehe Prunus spinosa	STR 2 x V OB 100–150	Gehölzgruppe
12	Pfaffenhütchen Evonymus europaeus	STR 2 x V OB 100–150	Gehölzgruppe
120	Fünffingerstrauch Potentilla fruticosa	STR V OB 5 TR	Straßenbepflanzung
120	Johanniskraut Hypericum calycinum	STR V OB 5 TR	Straßenbepflanzung
120	Glanz–Rose Rosa nitida	STR V OB 5 TR	Straßenbepflanzung
120	Rose 'Rotes Meer' Rosa rugosa 'Rotes Meer'	STR V OB 5 TR	Straßenbepflanzung

Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses (§ 2 Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs. 3 BauGB) der Gemeindevertretung vom 07.11.2000 . Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom 08.01.2001 bis zum 23.01.2001 erfolgt.

Poseritz, den 25.06.2002 — Unterschrift – Der Bürgermeister
(Ort, Datum, Siegelabdruck)

2. Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 1 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 3 Nr. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) am 25.01.1996 beteiligt worden. In diesem Rahmen erfolgte gleichzeitig die Anzeige gemäß § 17 Abs. 1 Landesplanungsgesetz (LPlG).

Poseritz, den 25.06.2002 — Unterschrift – Der Bürgermeister
(Ort, Datum, Siegelabdruck)

3. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist vom 27.03.2001 ~~bis zum~~ .... durchgeführt worden.

Poseritz, den 25.06.2002 — Unterschrift – Der Bürgermeister
(Ort, Datum, Siegelabdruck)

4. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 26.04.2001 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Poseritz, den 25.06.2002 — Unterschrift – Der Bürgermeister
(Ort, Datum, Siegelabdruck)

5. Die Gemeindevertretung hat gemäß § 3 Abs. 2 BauGB am 27.03.2001 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt. Gleichzeitig erfolgte die Benachrichtigung der Träger öffentlicher Belange über die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes und dessen Begründung.

Poseritz, den 25.06.2002 — Unterschrift – Der Bürgermeister
(Ort, Datum, Siegelabdruck)

6. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung, hat in der Zeit vom 24.04.2001 bis zum 31.05.2001 nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, ortsüblich bekanntgemacht worden.

Poseritz, den 25.06.2002 — Unterschrift – Der Bürgermeister
(Ort, Datum, Siegelabdruck)

7. Der katastermäßige Bestand wird am 07.06.2002 als richtig bescheinigt.

Bergen, den ~~09.04.2002~~ 07.06.2002 — Lehmann, Leiter des Katasteramtes
(Ort, Datum, Siegelabdruck)

8. Die durch die Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 3 Abs. 2 S. 3 BauGB am 25.04.2001 von der öffentlichen Auslegung unterrichtet worden.

Poseritz, den 25.06.2002 — Unterschrift – Der Bürgermeister
(Ort, Datum, Siegelabdruck)

9. Die Gemeindevertretung hat die gemäß § 3 Abs. 2 S. 4 i. V. m. § 4 Abs. 3 S. 1 und § 1 Abs. 6 BauGB vorgebrachten Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 18.09.2001 und entsprechend Rücksendeschreiben der Anzeigebehörde vom 11.01.2002 erneut am 28.05.2002 geprüft. Das Ergebnis ist gemäß § 3 Abs. 2 S.4 BauGB mitgeteilt worden.

Poseritz, den 25.06.2002 — Unterschrift – Der Bürgermeister
(Ort, Datum, Siegelabdruck)

10. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde gemäß § 10 Abs. 1 BauGB am 28.05.2002 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 28.05.2002 gebilligt.

Poseritz, den 25.06.2002 — Unterschrift – Der Bürgermeister
(Ort, Datum, Siegelabdruck)

11. Die Satzung über den Bebauungsplan Nr.4 wurde gemäß Anzeigepflichtverordnung (AnzVO) der zuständigen Anzeigebehörde, dem Landkreis Rügen, angezeigt. Die Entscheidung der Anzeigebehörde über die Satzung wurde am 29.7.2002 mit AZ. 02124-0230 ohne ~~unter~~ Geltendmachung von Rechtsverletzungen erteilt.

Garz, den 23.08.2002 — Unterschrift – Der Bürgermeister
(Ort, Datum, Siegelabdruck)

12. Die Rechtsverletzungen wurden durch den satzungsändernden Beschluss der Gemeindevertretung vom .... geheilt, die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Verfügung der Anzeigebehörde vom .... AZ........................... bestätigt.

Garz, den .... — Unterschrift – Der Bürgermeister
(Ort, Datum, Siegelabdruck)

13. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) wird hiermit ausgefertigt.

Garz, den 23.08.2002 — Unterschrift – Der Bürgermeister
(Ort, Datum, Siegelabdruck)

14. Die Anzeigeprüfung der Bebauungsplansatzung sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 26.08.2002 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens– und Formvorschriften und von Mängeln während Abwägung sowie die Rechtsfolge (§§ 214 und 215 BauGB sowie § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung M–V) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 Abs. 3 Satz 1 sowie Abs. 4 BauGB) hingewiesen worden.

Die Satzung ist am 19.09.2002 in Kraft getreten.

Garz, den 23.08.2002 — Unterschrift – Der Bürgermeister
(Ort, Datum, Siegelabdruck)

Planurkunde — 2. Ausfertigung

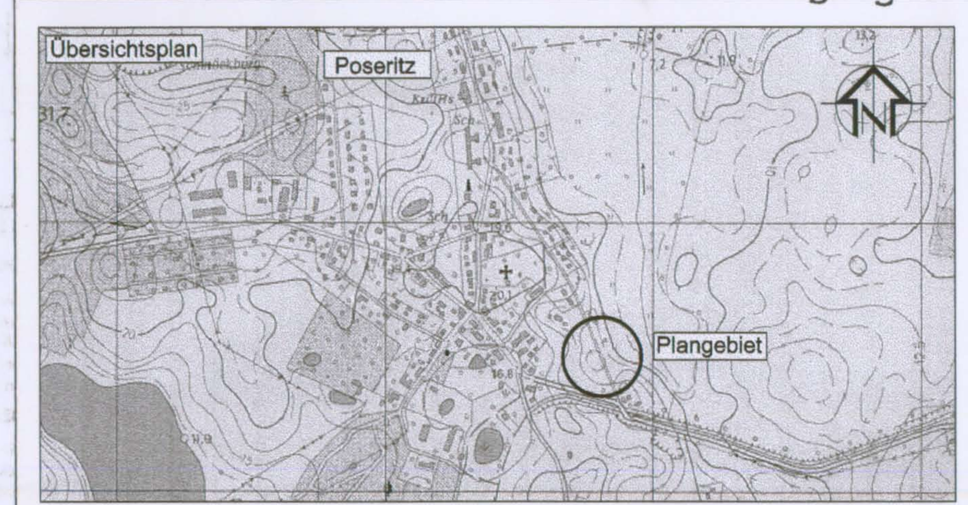

SATZUNG DER GEMEINDE POSERITZ ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 4 "ROSENWEG"

Landkreis Rügen

GENEHMIGUNGSFASSUNG

Gemarkung Poseritz — Flur 2

Datum: Mai 2002 — M 1 : 500